

Lohnrundschriften Voraussichtliche Änderungen in der Pflegeversicherung ab Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.07.2023 wird es voraussichtlich Änderungen in der Pflegeversicherung geben.

Gemäß eines Gesetzesentwurfs des Bundesministeriums für Gesundheit, wird der allgemeine Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,35 Prozentpunkte steigen. Ebenfalls zum 01.07.2023 soll das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom April 2022 zur Entlastung von Eltern mit mehreren Kindern in der Pflegeversicherung umgesetzt werden.

Bitte beachten Sie, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) aktuell noch nicht abgeschlossen ist. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen können sich bis zum 01.07.2023 jederzeit ändern.

Vorgesehen sind ab Juli 2023 folgende Beitragssätze:

Mitarbeiter ohne Kinder	4,00%	(Arbeitnehmer-Anteil 2,30%)
Mitarbeiter mit 1 Kind	3,40%	(Arbeitnehmer-Anteil 1,70%)
Mitarbeiter mit 2 Kindern	3,15%	(Arbeitnehmer-Anteil 1,45%)
Mitarbeiter mit 3 Kindern	2,90%	(Arbeitnehmer-Anteil 1,20%)
Mitarbeiter mit 4 Kindern	2,65%	(Arbeitnehmer-Anteil 0,95%)
Mitarbeiter mit 5 + Kindern	2,40%	(Arbeitnehmer-Anteil 0,70%)

Auch im Jahr 2021 zählen wir zu Deutschlands Top-Steuerkanzleien und wurden von folgenden Publikationen ausgezeichnet: WirtschaftsWoche, Focus Money, Handelsblatt, brand eins, Focus Magazin. Außerdem sind wir zertifiziert nach ISO 9001:2015 und führen das DStV-Qualitätssiegel. Wir führen das Label „Datev Digitale Kanzlei 2021“.

Es gelten unsere AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften), abrufbar im Internet unter <https://www.taxandor.com/agb>.
Wir erfüllen unsere Informationspflichten zum Datenschutz gemäß Artikel 13-14 DSGVO durch Veröffentlichung auf unserer Internetseite unter <https://www.taxandor.com/datenschutzhinweise> oder durch Zusendung auf Ihre formlose Anfrage.

Die Beitragsanpassungen bei Mitarbeitern mit zwei und mehr Kindern sollen solange gelten, bis die zu berücksichtigenden Kinder das 25. Lebensjahr erreicht haben. Danach erhöht sich der Beitragssatz jeweils auf die anzuwendende Stufe, maximal aber auf 3,4% (Arbeitnehmer-Anteil 1,70%).

Der Arbeitgeberanteil zur Pflegeversicherung beträgt immer 1,70%.

Sie als Arbeitgeber sind verpflichtet, sich einen Nachweis über die Elterneigenschaft Ihrer Mitarbeiter, z.B. die Geburtsurkunden sämtlicher Kinder, im Original vorlegen zu lassen und davon eine Kopie zu Ihren Unterlagen zu nehmen.

Da die Vorgehensweise bei Adoptivkindern noch nicht abschließend geklärt ist, sollten Sie auch hier z.B. die Geburtsurkunden bei Ihren Mitarbeitern anfordern.

Soweit für Kinder Ihrer Mitarbeiter Geburtsurkunden nicht in deutscher Sprache ausgestellt wurden, fordern Sie bitte eine beglaubigte Übersetzung an.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihr Team der
taxandor Steuerberatungsgesellschaft mbH

Nachweis der Elterneigenschaft

Arbeitgeber

Firmenname:

Adresse:

Arbeitnehmer

Vorname:

Familienname:

Adresse:

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach:

1.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

2.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

3.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

4.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

5.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

Der Nachweis wird mit folgenden beigefügten Unterlagen erbracht:

- Geburtsurkunde
- Beglaubigte Übersetzung der Geburtsurkunde
- Vaterschaftsanerkennung
- Abstammungsurkunde
- steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bestätigung über das Pflegekindschaftsverhältnis durch die zuständige Behörde
- Adoptionsurkunde
- sonstige beweiskräftige Unterlagen: _____

Datum/ Unterschrift des Arbeitnehmers